



GEMEINDEAMT OBERTRAUN

Pol. Bezirk Gmunden, Land Oberösterreich
Telefon: 06131/342, Fax: 06131/342-22
e-mail: gemeinde@obertraun.ooe.gv.at
<http://www.obertraun.ooe.gv.at>



4831 Obertraun Nr. 180

am 24. April 2020

Sachbearbeiter: Moser Bernhard

e-mail: bernhard.moser@obertraun.ooe.gv.at

Geschäftszahl: 031/201 – 422/2020Mo.

Amt der OÖ. Landesregierung
Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

**Stellungnahme der Gemeinde Obertraun zum Begutachtungsentwurf
betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Raumordnungsgesetz 1994, die Oö.
Bauordnung 1994 und das Oö. Bautechnikgesetz 2013 geändert werden
(Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2020)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum oben angeführten Begutachtungsentwurf gibt die Gemeinde Obertraun bekannt, dass durch die geplante Gesetzesänderung im **Oö. ROG 1994 Änderung des § 22 Abs 1, negative Auswirkungen im Gemeindegebiet von Obertraun zu erwarten sind.**

Durch die geplante Änderung wäre im Bauland Wohn- und Dorfgebiet der zeitweilige Wohnbedarf zulässig, wodurch eine weitere Zunahme von Zweitwohnsitzen in der Gemeinde Obertraun zu erwarten ist. Die in der Änderung angeführte Möglichkeit, „... Im Wohngebiet kann der zeitweilige Wohnbedarf gemäß § 23 Abs. 2 ausgeschlossen werden“, besteht zwar, jedoch auf bereits bestehenden Wohngebietswidmungen den zeitweiligen Wohnbedarf auszuschließen, wird sicherlich schwierig und verwaltungsaufwändig.

Die Gemeinde Obertraun hat sich im letzten Jahr intensiv mit der Thematik „Zeitwohnsitze“ beschäftigt und möchte zukünftig weitere Freizeitwohnsitze verhindern. Dabei mussten die Gemeindevertreter auch feststellen, dass bei Liegenschaftsverkäufen mit bestehender Widmung Bauland Wohn- bzw. Dorfgebiet, eine reine Nutzung durch den zeitweiligen Wohnbedarf kaum zu verhindern ist.

Dass künftig der zeitweilige Wohnbedarf im Bauland Wohngebiet zulässig ist, widerspricht der vor kurzem im Gemeinderat besprochenen zukünftigen Strategie, betreffend der Planungen in der Raumordnung.

Wir ersuchen daher die geplante gegenständliche Änderung zu überarbeiten und das Oö. Raumordnungsgesetz 1994, so anzupassen, dass den Gemeinden eine klare

und einfache Regelung zum Hintanhalten von weiteren Freizeitwohnsitzen gegeben wird.

Gemeinde Obertraun

Der Bürgermeister:

Egon Höl, Bgm

Prof. Mag. Egon Höl

